



Brüssel, den 31. Oktober 2024
(OR. en, pl)

14737/24
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0378(COD)**

CODEC 1967
AGRILEG 414
PHYTOSAN 181
AGRI 753

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/2031 in Bezug auf Mehrjahresprogramme für Erhebungen, Meldungen über das Auftreten geregelter Nicht-Quarantäneschädlinge, befristete Ausnahmen von Einfuhrverboten und besonderen Einfuhrbestimmungen und Festlegung von Verfahren für deren Gewährung, befristete Einfuhrbestimmungen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit hohem Risiko, die Festlegung von Verfahren für die Auflistung von Pflanzen mit hohem Risiko, den Inhalt von Pflanzengesundheitszeugnissen und die Verwendung von Pflanzenpässen und in Bezug auf bestimmte Berichtspflichten für abgegrenzte Gebiete und Erhebungen über Schädlinge und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 in Bezug auf gewisse Meldepflicht bei Nichteinhaltung (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärung

Erklärung Polens

Polen vertritt die Auffassung, dass die Lösungen, die in der vorgeschlagenen Verordnung enthalten sind, gerechtfertigt sind und den erwarteten Mehrwert aufweisen. Daher und im Sinne einer Kompromissfindung unterstützt Polen die Annahme des Entwurfs der Verordnung.

Nach Auffassung Polens sollte der Anwendungsbereich des Entwurfs der Verordnung jedoch breiter gefasst sein, um den bei der Anwendung der bestehenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen identifizierten Problemen vollständig Rechenschaft zu tragen. Nach Auffassung Polens ist es möglich, den Aufwand für Verwaltungen und Unternehmer weiter zu senken, ohne das Pflanzengesundheitsrisiko zu erhöhen.

In dem Entwurf der Verordnung wurde das Problem der nicht umsetzbaren Empfehlungen an Polen (GD (SANTE) 2021-7273) bezüglich der Meldung über das TRACES-System von Ergebnissen von Inspektionen, die Verpackungen aus Holz für die Verbringung von Waren, die keinen pflanzengesundheitlichen Grenzkontrollen unterliegen, betreffen und außerhalb der Stellen für pflanzengesundheitliche Grenzkontrollen vorgenommen werden, nicht vollständig beseitigt. In Anbetracht der Funktionsweise des TRACES-Systems sind solche Meldungen unmöglich. Polen erwartet daher von der Europäischen Kommission, dieses Problem rasch durch nicht-legislative Maßnahmen zu lösen.

Polen erwartet von der Kommission ferner, rasch eine Gesetzgebungsinitiative vorzulegen, mit der sie die an sie übertragene Befugnis, bei bestimmten im Fernabsatz vertriebenen Waren Ausnahmen von der Verpflichtung zur Ausstellung von Pflanzenpässen festzulegen, ausübt.
